

## **Merkblatt zu den Nummern 2 und 5.4.1**

### **der ELER-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur naturnahen Entwicklung und dem Schutz von Gewässern vom 23.09.2024**

#### **Zu Nummer 2.1 der Richtlinie**

*Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Grunderwerb bzw. Grunderwerbssteuer, Projektmanagement im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen nach den Nummern 2.2 oder 2.3, die ausschließlich Umweltinteressen und keiner kommerziellen Nutzung dienen, so dass das vorrangige Ziel aller förderfähigen Investitionen die Verbesserung der Umwelt ist und für die Begünstigten kein wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist, u. a. Machbarkeitsstudien, Untersuchungen/Monitoring, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)*

Unter diesem Fördergegenstand werden insbesondere gefördert:

- Studien zum Handlungsbedarf, Konzepte, Machbarkeitsstudien
  - größerer Betrachtungsraum
  - Grundlagenuntersuchungen
  - komplexe Betrachtung des wasserwirtschaftlichen Problems
  - Ableitung der umsetzungsfähigen Lösung
  - Variantenuntersuchung
- Gutachten sowie technische und naturschutzfachliche Planungen der HOAI-Leistungsphasen 1 bis 4 zur Vorbereitung von investiven Maßnahmen der Nummern 2.2 oder 2.3 der Richtlinie
  - Grundlagenermittlung
  - Klärung der Aufgabenstellung
  - Entwurfs- und Genehmigungsplanung
- Erhebungen von Daten und Informationen Dritter, Messungen, Voruntersuchungen, das maßnahmebezogene Monitoring
  - Erhebung, Erfassung und Auswertung von Mess- und Beobachtungsdaten zum Zweck der Bewertung mittel- und langfristiger Veränderungen

#### **Zu Nummer 2.2 der Richtlinie**

*Investive Maßnahmen zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers, z. B. durch*

- *Reduzierung von Stoffeinträgen aus Drainagen, z. B. anhand technischer Maßnahmen am Drainagesystem (spezielle Rohrmaterialien, die Anlage von Drainteichen, die*

*Umgestaltung von Drainaushmündungen, technische Filteranlagen, die Verwendung von Bodenfiltertechniken usw.)*

- *Verbesserung der dezentralen Abwasserentsorgung zur Reduzierung von Nährstoffen aus Punktquellen wie etwa Abwassereinleitungen und/oder aus diffusen Quellen (Zusammenführen bestehender Grundstücks-Kleinkläranlagen und Gruben in Gruppenlösungen, Orts- oder Teilorts-Kläranlagen bis zu einem Anschlussgrad von 50 – 1000 EW in nährstoffsensiblen Gebieten),*
- *Restaurierung von Seen (z. B. bei der Wassergütebewirtschaftung, Belüftung des Freiwassers oder des Sediments, Tiefenwasserableitung, Pflanzenentnahme, chemische Fällung der Nährstoffe, Biomanipulation).*

Zur Förderung kommen u.a. Maßnahmen wie:

- solche, die den Wegfall von Kleineinleitungen in einen See oder in ein sensibles Fließgewässer nach sich ziehen
  - Errichtung semi-zentraler Anlagen (s. o.) zur Abwasserbehandlung; ggf. auch unter Herstellung oder Erweiterung einer Teilorts-Kanalisation
  - Anschluss von Streusiedlungen an die (semi-) zentrale Abwasserbehandlung
- Sauerstoffanreicherung
- chemische und physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung
  - Phosphat-Fällung
  - Destratifikation
  - Tiefenwasserableitung
- Sedimententnahme
- biologische Verfahren (z. B. Biomasseentnahme)
- die im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen notwendige Flächensicherung

## **Zu Nummer 2.3 der Richtlinie**

*Investive Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung, z. B. durch:*

- Maßnahmen zur Änderung der Gewässerdynamik, Umgestaltung der Linienführung oder der Gewässermorphologie, zur Verbesserung der Gewässerqualität
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur zum Rückhalt von Sedimenten
- Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie Altarm- und Auenanbindung und zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen
- Maßnahmen in Überflutungsbereichen sowie
- Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Gewässerrandstreifen (u. a. mit standortgerechten Gehölzanpflanzungen)
- Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Oberflächengewässern
- Verbesserung der Wasserretention

Unter diesem Fördergegenstand werden insbesondere gefördert: z. B.

- Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung
- das Einbringen von Totholz
- die Anlage von Strömungslenkern
- die Bepflanzung und das Zulassen von naturnaher Sukzession oder Uferabbrüchen auf Entwicklungsflächen
- Schaffen und Initiieren von Kolken, Gleit- und Prallhängen oder Sand- bzw. Kiesbänken
- Neutrassierung (Remäandrierung)
- Laufverlängerung begradigter Gewässer
- Aufweitung oder Verengung des Gewässergerinnes zum Erreichen naturnaher Fließgeschwindigkeiten und Sicherung ökologisch begründeter Mindestwasserstände
- Baggerarbeiten für Verlaufänderungen oder Profiländerungen
- Schaffung naturnaher Ufer- und Sohlstrukturen
- Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden
- Beseitigung von Gewässerverbau
- Rückbau von Sohl- und Uferverbau und Verrohrungen zur Verbesserung oder Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Fische oder Sedimente
- Rückbau oder bauliche Anpassung von Querbauwerken
- die Beseitigung von Sohlabstürzen
- die Errichtung geeigneter Fischwanderhilfen
- das Errichten von Sohlgleiten
- die Schaffung von Umgehungsgerinnen, Herstellung notwendiger Leitströmungen und Gefällesituationen
- Verbesserung der Morphologie stehender Gewässer, z. B.
  - Anlegen von Flachwasserzonen
  - Schaffung gewässertypischer Uferstrukturen
  - Vertiefung
  - die Einbringung naturnaher Sohlsubstrate
- die Öffnung, Wiederherstellung und Neugestaltung von Standgewässern
- Umgestaltungen gewässernaher Flächen einschließlich Gewährleistungspflege (Achtung: auch für die Gewährleistungspflege muss die Leistung erbracht sein, um diese als erstattungsfähig anzuerkennen)
- die im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen notwendige Flächensicherung

## **Zu Nummer 5.4.1 der Richtlinie**

Folgende Kosten sind zuwendungsfähig:

### Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen

- Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen
- alle Datenerhebungen und gutachterlichen Leistungen, die zur Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung und für das maßnahmenbezogene Monitoring des Vorhabens erforderlich sind

## Investitionskosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### Baukosten und sonstige Baunebenkosten

- Baustelleneinrichtung und bauvorbereitende Maßnahmen, z. B.  
Zuwegungs- und Transportkonzepte, Holzungen, Leitungsumverlegungen, Herstellung von Baustraßen, Materiallagerplätzen, Kampfmittelerkundung und Kampfmittelbeseitigung, Archäologische Untersuchungen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen, Beweissicherung, Vermessung, Baugrunduntersuchungen, bzw. Bodenuntersuchungen nach LAGA, artenschutzrechtliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Schutzzäune, Abfangen, Bergung bedrohter Tier- und Pflanzenarten)
- öffentliche Gebühren im Zusammenhang mit Genehmigungen und Zustimmungen oder Grundstückserwerb
- alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden investiven Maßnahmen einschließlich Baustellensicherung, Wiederherstellung, Gewährleistung (Achtung: auch für die Gewährleistungspflege muss die Leistung erbracht sein, um diese als erstattungsfähig anzuerkennen)
- Ökologische Baubegleitung
- Archäologische Baubegleitung
- Vermessung und Aufmaß
- SiGeKo - Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator für die Baumaßnahme
- Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen
- Kosten für den Grunderwerb

### allgemeine Aufwendungen

- Architekten- und Ingenieurleistungen gem. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Leistungsphasen 1 bis 9  
Grundleistungen nach der HOAI in der jeweils geltenden Fassung
- Besondere Leistungen
- Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen

Für beanspruchte Grundstücke sind ab der HOAI-Leistungsphase 5 Eigentumsnachweise, die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der Nachweis eines Nutzungsrechts vorzulegen (Formular Flurstücksübersicht). Für Grundstücke, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist vertraglich gesichert ist. Folgende Unterlagen mit Hinweis auf die Zweckbindungsfrist/Nutzung bis zu 12 Jahre kommen als mögliche Nachweise in Betracht:

- Grundbuchauszug
- Kaufabsichtserklärung
- vertragliche Vereinbarungen.

## Ergänzende Information zu Nummer 2.2 der Richtlinie

### Dezentrale (semizentrale) Kläranlage und Orts(teil)-Kläranlage

Die dezentrale Abwasserentsorgung über Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben ist insbesondere im ländlichen Raum weit verbreitet. Hiermit sind i.d.R. eine Vielzahl von Kleineinleitungen in die Gewässer sowie ein insgesamt nur geringer Reinigungsgrad der Abwässer verbunden. Mit der Förderung von dezentralen/semizentralen Kläranlagen wird der Zusammenschluss mehrerer Einzelgrundstücke für einen besseren Schutz der Gewässerqualität unterstützt. Sie bieten gegenüber Einzellösungen nicht nur ökologische Vorteile, sondern auch ökonomische und technische. Neben den besseren Reinigungsleistungen weisen Gruppenkläranlagen folgende Vorzüge auf:

- betriebssicherer und weniger anfällig bei Belastungsschwankungen durch eine relativ konstante Abwasserzufuhr
- einfachere Zugänglichkeit für z. B. Wartungsunternehmer
- einfachere Kommunikation mit Behörde, Wartungsunternehmer und Schlamm entsorgungsfirma
- Technologiebündelung: zusätzliche Ablaufklassen P + H
- geringere Stromkosten durch Bündelung der Abwasserreinigung.

### **Ergänzende Information zu den Kriterien der 100 % Förderung** (außer Gemeinden)

Für

- Vorranggewässer nach dem Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs oder
- Klarwasserseen

beträgt die Förderung 100 %.

Auf der Internetseite des MLUK zur Förderrichtlinie stehen tabellarische Übersichten zur Verfügung

(<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/wasser/richtlinie-gewentw-lwh/>).

Zusätzlich können auf der Auskunftsplattform Wasser Brandenburg (<https://apw.brandenburg.de/>) mittels Suchfunktion die entsprechenden Karten eingesehen werden.

Vorranggewässer: <https://apw.brandenburg.de/?permalink=2Gh6PZr5>

Klarwasserseen: <https://apw.brandenburg.de/?permalink=J5LFYCB>